

Übergangsbestimmungen für das
Masterstudium Maschinenbau an der Technischen Universität Wien
betreffend die Studienplanänderung ab 1. Oktober 2020.

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das an der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium mit der Studienkennzahl 066 445 verstanden. Der Begriff „neuer Studienplan“ bezeichnet den ab 1. Oktober 2020 gültigen Studienplan für dieses Studium und „alter Studienplan“ den bis dahin gültigen.
- (2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. Oktober 2020 zum Studium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- (4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz.
- (5) Module, die nach den Vorgaben des alten Studienplans vollständig abgeschlossen wurden, werden auch auf den neuen Studienplan angerechnet. Dies gilt für sowohl für Aufbaumodule als auch Vertiefungsmodule.
- (6) Für in diesen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigte Konstellationen sind durch das studienrechtliche Organ Übergangsbestimmungen festzulegen.